



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Oktober 2011 (08.11)
(OR. en)**

15790/11

**COPEN 281
EUROJUST 163
ENFOPOL 370
EJN 137
GENVAL 110
ENFOCUSTOM 127**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 13598/09 COPEN 178 ENFOPOL 218 EUROJUST 55 EJN 35

Betr.: Handbuch zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine aktualisierte Fassung des Handbuchs zu den gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die im Rahmen des gemeinsamen GEG-Projekts von Eurojust und Europol ausgearbeitet wurde.

HANDBUCH ZU GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPEN**1. Einleitung**

Der Hauptzweck dieses Handbuchs zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG), das den Euro-pol/Eurojust-Leitfaden "Guide to EU Member States' legislation on Joint Investigation Teams" betreffend die nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten über gemeinsame Ermittlungsgruppen ergänzt, besteht darin, die Praktiker über die Rechtsgrundlagen und die Anforderungen bezüglich der Bildung einer GEG zu informieren und ihnen Ratschläge darüber zu erteilen, wann eine GEG zweckdienlich eingesetzt werden kann.

Ferner soll der Leitfaden etwaige Missverständnisse über GEG beseitigen, die Praktiker zur Nutzung dieses für ihre Ermittlungen ggf. zweckdienlichen neuen Instruments anregen und allgemein zur Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen beitragen. Zudem stützt sich das Handbuch auf mitgeteilte praktische Erfahrungen sowie auf Material aus Seminaren und Sitzungen.

Als fortzuschreibendes Dokument wird das Handbuch regelmäßig aktualisiert werden, insbesondere zur Einbeziehung von Erfahrungen aus der Ermittlungspraxis.

Was ist eine GEG?

Eine GEG ist eine Ermittlungsgruppe, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten und/oder Dritten für einen spezifischen Zweck und einen begrenzten Zeitraum eingesetzt wird.

Die allgemeinen Vorteile einer GEG gegenüber herkömmlichen Formen der internationalen Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit, beispielsweise "spiegelbildlich" bzw. "parallel" geführte Ermittlungen sowie Rechtshilfeersuchen, werden nachstehend kurz zusammengefasst.

Daneben bieten GEG entsprechend den Gegebenheiten der jeweiligen Ermittlung zahlreiche spezifische Vorteile.

Der Einsatz einer GEG bietet folgende Vorteile:

- GEG-Mitglieder können Informationen unmittelbar untereinander austauschen, ohne hierzu auf förmliche Informationsersuchen zurückgreifen zu müssen.
- Ermittlungsmaßnahmen können unmittelbar bei den anderen Mitgliedern beantragt werden, so dass auf Rechtshilfeersuchen verzichtet werden kann. Dies gilt auch für die Beantragung von Zwangsmaßnahmen.
- Mitglieder können bei Hausdurchsuchungen, Vernehmungen usw. in allen vereinbarten Einsatzbereichen zugegen sein, zur Überwindung von Sprachbarrieren beitragen usw.
- Vor Ort ist eine Koordinierung der Anstrengungen sowie ein informeller Austausch von Sachkenntnis möglich.
- Es wird Vertrauen zwischen Praktikern verschiedener Zuständigkeitsbereiche und Arbeitsumfelder geschaffen und gefördert.
- Eine GEG bietet die beste Plattform zur Festlegung der optimalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsstrategie.
- Möglichkeit für Europol und Eurojust, unmittelbar unterstützend einzugreifen. Möglichkeit, eine ggf. verfügbare Finanzierung durch die EU, Eurojust oder Europol zu beantragen. Die Teilnahme an einer GEG führt zu einer größeren Sensibilisierung der Leitungsebene und verbessert die Durchführung internationaler Ermittlungen.

2. GEG-Konzept

Am 29. Mai 2000 hat der EU-Ministerrat das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen¹ (im Folgenden "Rechtshilfeübereinkommen 2000") angenommen. Dieses Übereinkommen soll die Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden innerhalb der Europäischen Union sowie in Norwegen und Island fördern und modernisieren, indem es geltende Rechtsakte um Bestimmungen ergänzt und ihre Anwendung erleichtert.

In Anbetracht der zögerlichen Ratifizierung des Rechtshilfeübereinkommens 2000 hat der Rat am 13. Juni 2002 einen Rahmenbeschluss über gemeinsame Ermittlungsgruppen angenommen, dem die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2003 nachkommen sollten². Die Mitgliedstaaten waren davon überzeugt, dass das Instrument der GEG insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden in der Europäischen Union von großem Nutzen sein wird.

Das GEG-Konzept fand seinen Ursprung in der Erkenntnis, dass die bestehenden Methoden der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit auf sich alleine gestellt kein wirksames Instrument gegen schwere grenzübergreifende organisierte Kriminalität darstellten. Es wurde davon ausgegangen, dass ein Team aus von zwei oder mehreren Staaten entsandten Fahndern und Justizbeamten, die mit klaren rechtlichen Befugnissen und ohne jeglichen Zweifel über die Rechte, Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer zusammenarbeiten, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität verbessern würde.

- GEG-Vorschriften im Rechtshilfeübereinkommen 2000.
- Aufgrund der zögerlichen Ratifizierung des Übereinkommens haben die Mitgliedstaaten mit dem Rahmenbeschluss von 2002 Vorschriften über GEG erlassen, um die Umsetzung voranzutreiben.
- Es wurde deutlich, dass sich die verfügbaren Methoden in bestimmten Fällen nicht zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität eignen.

¹ Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1).

² Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002).

3. Rechtsrahmen

Zwischen EU-Mitgliedstaaten eingesetzte GEG (EU-GEG)

Der Rechtsrahmen zur Einsetzung von GEG ist in Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 sowie im Rahmenbeschluss festgelegt. Letzterer gibt die Artikel 13, 15 und 16 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 nahezu wortgleich wieder. Der Rahmenbeschluss wurde in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise umgesetzt. Einige Staaten haben spezifische Gesetze zu GEG verabschiedet oder haben Bestimmungen zu GEG in ihre Strafprozessordnung aufgenommen; andere wiederum haben einfach auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Rechtshilfeübereinkommens 2000 in ihrer Rechtsordnung verwiesen. Dieses Übereinkommen ist in der Mehrheit der Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Der Rahmenbeschluss wird außer Kraft treten, sobald das Rechtshilfeübereinkommen 2000 in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist Italien das einzige Land, das weder den Rahmenbeschluss umgesetzt noch das Rechtshilfeübereinkommen 2000 ratifiziert hat.

In *Anlage 1* werden die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften genannt.

- Einige Mitgliedstaaten haben den Bestimmungen eine unmittelbare Rechtswirksamkeit erteilt.
- Andere Mitgliedstaaten haben einschlägige Rechtsvorschriften verabschiedet.
- Die jeweilige Sachlage wird in Anlage 1 dargelegt.
- Der Leitfaden "Guide to EU Member States' legislation on Joint Investigation Teams" enthält eine eingehende Analyse.

Zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten eingesetzte GEG

GEG können mit oder zwischen Drittstaaten eingesetzt werden, sofern eine Rechtsgrundlage für die Einsetzung solcher GEG besteht. Als geeignete Rechtsgrundlage gelten

- internationale Rechtsinstrumente;

- bilaterale Abkommen;
- multilaterale Übereinkünfte;
- nationale Rechtsvorschriften (beispielsweise Artikel der Strafprozessordnung).

Die folgenden internationalen Rechtsinstrumente sind bereits verfügbar und könnten eine geeignete Rechtsgrundlage für eine GEG zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einem Drittstaat darstellen:

- 2. Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Artikel 20);
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Artikel 19);
- Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel-II-Übereinkommen) (Artikel 24);
- Übereinkommen vom 5. Mai 2006 über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (Artikel 27);
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe (Artikel 5 und nationale Umsetzung).

4. Voraussetzungen für die Einsetzung einer GEG

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 und nach Artikel 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, ist für die Einsetzung einer GEG weniger die Schwere der Straftat als ihre internationale und grenzübergreifende Dimension entscheidend.

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Rechtshilfeübereinkommens 2000³ können GEG insbesondere dann eingesetzt werden,

- wenn in dem Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats zur Aufdeckung von Straftaten schwierige und aufwendige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind;

³ Hiernach finden die jeweiligen Vorschriften des Rahmenbeschlusses über gemeinsame Ermittlungsgruppen entsprechend Anwendung.

- wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen zur Aufdeckung von Straftaten durchführen, die infolge des zugrunde liegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen.

GEG werden in der Regel bei Ermittlungen im Zusammenhang mit schwereren Formen der Kriminalität in Betracht gezogen. Jedoch sollte, wenn die Einsetzung einer GEG in Betracht gezogen wird, anhand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und operativen Leitlinien überprüft werden, ob Vorgaben hinsichtlich der Schwere der Straftat oder andere Vorbedingungen zu berücksichtigen sind.

Allerdings können GEG auch bei Ermittlungen zu weniger gravierenden Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug von Nutzen sein. Denn eine GEG kann die Zusammenarbeit in dem gegebenen Ermittlungsfall erleichtern und zudem den Weg für künftige GEG ebnen, indem sie Vertrauen schafft und es ermöglicht, praktische Erfahrung in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu sammeln.

Oftmals wird das Ersuchen um Einsetzung einer GEG von einem Mitgliedstaat ausgehen, aber auch Ersuchen von Europol und Eurojust sind nicht ungewöhnlich. In einigen Mitgliedstaaten ist das ursprüngliche Ersuchen in der Form eines Rechtshilfeersuchens zu stellen.

Es wird empfohlen, dass Fahnder, Staatsanwälte und/oder Richter der Mitgliedstaaten, die die Einsetzung einer GEG erwägen, diese Frage *so bald wie möglich* in einer gemeinsamen Sitzung mit Delegierten von Eurojust und Europol erörtern, bevor ein förmlicher Vorschlag unterbreitet und eine Vereinbarung getroffen wird. Da in einigen Staaten innerstaatliche Verwaltungsvorschriften gelten, nach denen beispielsweise in der Vorbereitungsphase die zuständigen Ministerien notifiziert werden müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle zuständigen Personen einbezogen werden, damit nicht das gesamte Verfahren gefährdet oder verzögert wird.

- Die Zweckmäßigkeit einer GEG in einem bestimmten Fall hängt von den jeweiligen Umständen ab; generell können GEG sowohl für Fälle geringerer als auch größerer Tragweite erwogen werden.
- Eurojust und Europol müssen so früh wie möglich einbezogen werden, um die Vorteile der Bildung einer GEG sowie die konkreten Schritte zu erörtern.
- GEG können den Weg für künftige Kooperationen ebnen, indem sie gegenseitiges Vertrauen und Kontakte fördern.
- Sowohl ein Mitgliedstaat als auch Eurojust und Europol können die Bildung einer GEG vorschlagen.
- Eine GEG ist ein flexibles und nützliches Hilfsmittel für die Ermittlungsarbeit der Fahnder.

5. Struktur und Einsatz einer GEG

5.1 Das Team

Das Team wird in dem Mitgliedstaat aufgestellt, in dem die Ermittlungen voraussichtlich vorwiegend durchgeführt werden.

Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 ermöglicht die Zusammenführung einer Gruppe von Ermittlungsbeamten und sonstigen Bediensteten aus zwei oder mehreren Mitgliedstaaten in räumlicher Nähe zu den Ermittlungen. Dies impliziert, dass eine bestimmte Anzahl von ihnen außerhalb ihres Mitgliedstaats tätig werden, da dies in vielen Fällen die ideale Vorgehensweise darstellen könnte. Allerdings ist nirgendwo festgelegt, dass ein GEG-Mitglied außerhalb seines Herkunftsstaates arbeiten muss, auch wenn die GEG ihren ständigen Sitz in einem anderen Staat hat. In der Tat lässt sich auch mit Mitgliedern aus zwei oder mehreren Mitgliedstaaten, von denen keines im Ausland tätig wird, eine ordnungsgemäße GEG bilden.

So könnten sich beispielsweise Schweden und Finnland darauf einigen, eine GEG mit Sitz in Helsinki zu bilden, deren einziges schwedisches Mitglied seine Ermittlungen in Stockholm durchführt und sich kein einziges Mal nach Helsinki begibt. Ebenso könnte eine GEG mit Sitz in einem "headquarter country" ein Mitglied aufnehmen, welches alle teilnehmenden Staaten vertritt, während die anderen Gruppenmitglieder in ihren Heimatländern arbeiten. Verschiedene Szenarien sind möglich, und organisatorische Aspekte der GEG müssen fallbezogen entschieden werden, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren wie der Kosten, der Verfügbarkeit von Personal, der Dauer und der Art der Ermittlungen, der Justizbehörde usw.

- Das geografische Einsatzgebiet ist zu prüfen; zudem muss eine gewisse Flexibilität möglich sein, falls die Ermittlungen Hinweise auf weitere Einsatzorte ergeben.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Entsendung von Mitgliedern.
- Um die Kommunikation zu fördern, sollte auf die Fremdsprachenkompetenzen der Mitglieder geachtet werden.

5.2. Leiter der GEG

Jede GEG braucht einen Gruppenleiter oder leitende Mitglieder. Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 enthält mehrere Möglichkeiten und bietet auch hier Spielraum für einzelstaatliche Auslegungen. Er legt nicht fest, ob es sich bei dem Gruppenleiter um einen Staatsanwalt, einen Richter oder einen leitenden Polizei- oder Zollbeamten handeln sollte. Da hierfür weitgehend nationale Rechtsvorschriften maßgebend sind, werden an dieser Stelle keine Empfehlungen ausgesprochen. Da allerdings GEG in einigen Mitgliedstaaten als "besondere Form der Rechtshilfe" betrachtet werden, wäre es vorteilhaft, einen Vertreter der Justiz in den Fällen zum Gruppenleiter zu ernennen, in denen Untersuchungsrichter oder Staatsanwälte die Ermittlungen leiten. In anderen Zuständigkeitsbereichen und abhängig vom nationalen Kontext könnte es zweckmäßig sein, einem Strafverfolgungsbeamten die Leitung der GEG zu übertragen.

Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 legt Folgendes fest: "Die Gruppe wird von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet." Eine mögliche Auslegung wäre, dass die GEG unter der ständigen Leitung einer Person steht, die diese Aufgabe vom Hauptsitz der GEG aus wahrnimmt.

Eine andere Auslegung wäre, dass der Gruppenleiter jeweils aus dem Mitgliedstaat stammen sollte, in dem sich die Gruppe bei der Durchführung ihrer Einsätze befindet. Einige Argumente für eine solche Auslegung bietet die GEG-Modellvereinbarung (siehe Abschnitt 7 und *Anlage 2*) aufgrund des folgenden Wortlauts: "Die Parteien haben folgenden Vertreter der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen der Einsatz der Gruppe erfolgt, zum Leiter der GEG ernannt, unter dessen Leitung die Mitglieder der GEG ihre Aufgaben in dem Mitgliedstaat, dem er angehört, wahrzunehmen haben." Nach der bisherigen Erfahrung geben die Mitgliedstaaten der Möglichkeit, mehr als einen Gruppenleiter zu haben, den Vorzug vor der Möglichkeit, einem einzigen Gruppenleiter die Gesamtverantwortung zu übertragen.

- Eine klare Leitungsstruktur ist für die GEG-Mitglieder von entscheidender Bedeutung.
- Eine flexible, sich dem geografischen Einsatzgebiet anpassende Leitungsstruktur ist zulässig, sofern sie eindeutig bleibt.
- Kommunikation ist für die erfolgreiche Leitung einer GEG von entscheidender Bedeutung

5.3. Tätigkeiten

Die Mitglieder der Gruppe nehmen ihre Aufgaben unter der Leitung des GEG-Leiters unter Berücksichtigung der Bedingungen wahr, die ihre eigenen Behörden in der Vereinbarung zur Bildung der Gruppe festgelegt haben. Dieser Aspekt ist bei der Abfassung der Vereinbarung in vollem Umfang zu berücksichtigen, damit die Gruppenmitglieder, insbesondere die von einem anderen Mitgliedstaat entsandten Mitglieder, über die Managementstruktur(en) vor Ort informiert werden.

Artikel 13 Absatz 4 unterscheidet zwischen "Mitgliedern" und "entsandten Mitgliedern" der GEG. Entsandte Mitglieder der GEG stammen aus anderen Mitgliedstaaten als dem Einsatzmitgliedstaat. Sie können nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, sowie der GEG-Vereinbarung mit entsprechender Genehmigung bei operativen Maßnahmen wie der Durchsuchung von Räumen anwesend sein. Diese Unterstützung für operative Tätigkeiten kann bestimmte Ermittlungsmaßnahmen umfassen, sofern dies von den zuständigen Behörden des Einsatzmitgliedstaates und von dem entsendenden Mitgliedstaat gebilligt worden ist. Der GEG-Leiter ist berechtigt, Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel festzulegen. Auf die Billigung der Anwesenheit und/oder der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen sollte auch in der förmlichen Vereinbarung eingegangen werden.

Die innovativsten und ggf. nützlichsten Aspekte des Artikels 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 sind in den Absätzen 7 und 9 dargelegt. Benötigt die GEG Ermittlungsmaßnahmen, die in einem der Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, so können die von diesem Mitgliedstaat in die Gruppe entsandten Mitglieder die zuständigen Behörden ihres Landes ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen. Das Ersuchen sollte gemäß den Bedingungen erwogen werden, die für im Rahmen innerstaatlicher Ermittlungen erbetene Maßnahmen gelten würden. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass sich ein Rechtshilfeersuchen erübrigt, auch wenn die Ermittlungsmaßnahme die Ausübung einer Zwangsmaßnahme erfordert, z.B. die Durchführung eines Durchsuchungsbefehls. Dies ist einer der entscheidenden Vorteile einer GEG. Beispielsweise könnte ein niederländischer Polizeibeamter, der in eine in Deutschland tätige GEG entsandt wird, seine niederländischen Kollegen beauftragen, im Namen der GEG in den Niederlanden einen nach niederländischem Recht erlassenen Durchsuchungsbefehl durchzuführen. Jedoch ist zu bedenken, dass Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 keinen Vorrang hat vor den nationalen Rechtsvorschriften. Beispielsweise kann ein niederländischer Beamter seinen britischen Amtskollegen ersuchen, die Überwachung von Telefonanschlüssen im Vereinigten Königreich zu beantragen. Ob die betreffenden Informationen jedoch anschließend vor Gericht verwendet werden können, hängt immer von den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der beiden Länder ab und ist jeweils sorgfältig zu prüfen.

Dass die nationalen Rechtsvorschriften beachtet werden müssen, gilt auch für die Absätze 9 und 10, obwohl diese den Ermittlern einen weiteren großen Vorteil bieten. Mitglieder einer GEG dürfen nämlich der Gruppe Informationen, über die ihr Land verfügt, zukommen lassen, allerdings auch hier nur im Einklang mit den Rechtsvorschriften ihres Landes. Beispielsweise darf ein Gruppenmitglied Informationen zu Fernsprechteilnehmern, Kfz-Zulassungen und Strafregistereinträgen aus seinem Land direkt – ohne Einschaltung der zuständigen nationalen Zentralstellen – der GEG übermitteln. Allerdings sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu prüfen, wenn diese Informationen als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden sollen.

Zwar sind nur geeignete Behörden der EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder einer GEG zugelassen, *teilnehmen* an Einsätzen der GEG dürfen jedoch auch Dritte, ob aus der EU oder nicht. Beispielsweise könnte ein FBI-Beamter aus den Vereinigten Staaten von Amerika wohl Teilnehmer, aber niemals Mitglied bzw. entsandtes Mitglied einer GEG Belgiens und der Niederlande sein.

Die den Mitgliedern der Gruppe kraft des Artikels 13 verliehenen Rechte (beispielsweise das Recht, bei Ermittlungsmaßnahmen anwesend zu sein) gelten nicht für diese Personen, es sei denn, die Vereinbarung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

- GEG im Allgemeinen und GEG-Vereinbarungen haben in keinem Fall Vorrang vor den Rechtsvorschriften und Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats.
- Die Teilnehmer müssen klare Hinweise und Leitlinien erhalten, insbesondere zu
 - den unterschiedlichen Anforderungen, die für die Anwendung bestimmter Zwangsmaßnahmen gelten;
 - den Bedingungen, unter denen Informationen gegebenenfalls tatsächlich als Beweismittel in Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen,
 - der Art von Beweismitteln, die in nachfolgenden Gerichtsverhandlungen verwendet werden dürfen,
 - den internen Führungsstrukturen.
- Möglichkeit für Dritte, als "Teilnehmer" aber nicht als "Mitglieder" einer EU-GEG zugelassen zu werden,
 - Funktion, Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer – insbesondere die Haftungsbestimmungen – müssen in der GEG-Vereinbarung eindeutig niedergelegt werden.
 - Teilnehmen können nicht nur Angehörige der EU-Einrichtungen/Agenturen, wie etwa Europol, Eurojust, OLAF usw., sondern auch Angehörige von Drittstaaten und deren Agenturen, beispielsweise FBI-Mitarbeiter.

6. Teilnahme von Eurojust und Europol

Eurojust und Europol wurden eingerichtet, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu unterstützen, und sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben in den Gemeinsamen Ermittlungsgruppen eine wichtige Rolle übernehmen.

Nach Artikel 1 Absatz 12 des Rahmenbeschlusses und den Bestimmungen des Rechtshilfeübereinkommens 2000 können Eurojust und Europol getrennt oder gemeinsam an GEG teilnehmen. Nach Artikel 6 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust können sich beide Einrichtungen auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsam an der Einsetzung einer GEG beteiligen und die nationalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei den vorausgehenden Beratungen unterstützen.

Beide Einrichtungen stehen also den Mitgliedstaaten, die die Einsetzung einer GEG prüfen, auf Wunsch zur Verfügung und arbeiten dabei eng zusammen. Insbesondere im ersten Prüfungs- und Verhandlungsstadium können sie den Mitgliedstaaten mit juristischer Beratung und mit ihren Erfahrungen, die sie bei der Teilnahme an früheren GEG gesammelt haben, helfen. Zudem stellen sie den Mitgliedstaaten ihre Sitzungsräume und Dolmetscher zur Verfügung. Überdies können Europol und Eurojust, deren Aufgabe darin besteht, Informationen auszutauschen und die gegenseitige Amtshilfe zu koordinieren, beurteilen, welche Fälle sich für eine GEG eignen, und die Mitgliedstaaten auffordern, einem entsprechenden Ersuchen nachzukommen.

Zwar ist es nicht vorgeschrieben, Eurojust und Europol bei der Bildung und beim Einsatz einer GEG heranzuziehen, doch könnten beide Einrichtungen entscheidend dazu beitragen, die Effizienz und operative Fähigkeit der GEG und den Erfolg der Ermittlungen insgesamt sicherzustellen. Tatsächlich können beide Organisationen bei der Verwaltung der GEG helfen und auch bei der Beschaffung von Finanzmitteln durch Unterstützung oder Beratung behilflich sein. Über das Eurojust-Projekt zur Finanzierung von GEG werden Finanzhilfen für Reise-/Unterkunftskosten und Dolmetsch-/Übersetzungskosten sowie eine logistische Unterstützung (Ausleihen von Ausrüstung) bereitgestellt (Näheres hierzu unter http://www.eurojust.europa.eu/jit_funding.htm). Zudem können über Europol operative Sitzungen und über Eurojust Koordinierungssitzungen finanziert werden (siehe diesbezüglich die Internet-Auftritte von Europol und Eurojust).

Die nationalen Mitglieder von Eurojust sowie ihre Stellvertreter und Assistenten können Mitglied einer GEG sein, wenn ihr Mitgliedstaat nach Artikel 9f des überarbeiteten Beschlusses zur Errichtung von Eurojust⁴ festgelegt hat, dass das nationale Mitglied "als zuständige nationale Behörde" an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnimmt. Bedienstete von Europol, OLAF und nationale Mitglieder von Eurojust sowie ihre Stellvertreter oder Assistenten, die nicht als zuständige nationale Behörde auftreten, können zwar am Einsatz einer GEG teilnehmen, jedoch nicht in leitender Funktion oder als Mitglied.

Nach Artikel 6 des Beschlusses des Rates über die Errichtung von Europol⁵ können Europol-Beamte in unterstützender Funktion an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, jedoch nicht an der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen teilnehmen.

- Frühzeitige Beratung in Bezug auf die Frage, ob sich ein Fall für eine GEG oder eher für traditionelle Mittel eignet (Koordinierungstreffen, parallele Ermittlungen usw.)
- Frühzeitig praktische und juristische Beratung in Bezug auf die GEG-Vereinbarung und die Frage, welche Bestimmungen sie enthalten sollte
- Bereitstellung von Sitzungsräumen einschließlich Dolmetschern in gesicherten Gebäuden für Verhandlungen über Vereinbarungen sowie für Koordinierungstreffen
- Weitergabe der in früheren GEG gesammelten Erfahrungen sowie zentrale Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben bei grenzüberschreitenden Ermittlungen
- Unterstützung in Form von Analysen
- Erleichterung des Informationsaustauschs sowie der internationalen Rechtshilfe bei anderen nicht teilnehmenden Ländern
- Beratung/Unterstützung hinsichtlich der derzeit verfügbaren Möglichkeiten in Bezug auf die Finanzierung und das Ausleihen von Ausrüstung sowie über die dafür geltenden Bedingungen und Verfahren

⁴ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität in der durch den Beschluss 2003/659/JI des Rates und den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust geänderten Fassung.

⁵ Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), ABl. L 121 vom 15.5.2009, siehe insbesondere Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6.

7. GEG-Vereinbarung

Nach dem Rechtshilfeübereinkommen 2000 werden GEG auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gebildet. Wie weiter oben bereits ausgeführt, lässt der Rechtsrahmen für die Bildung und den Einsatz einer GEG einen weiten Ermessensspielraum; deshalb ist die Vereinbarung für alle Beteiligten sehr wichtig.

Einerseits ist es nach den bisherigen Erfahrungen wohl besser, gleich zu Beginn alle Einzelheiten in der Vereinbarung festzulegen, damit später während des Einsatzes der GEG keine zeitraubenden Verhandlungen erforderlich sind. Andererseits ist zu bedenken, dass Ermittlung und Beweisaufnahme meist schnell anlaufen müssen und langwierige Gespräche über die Vereinbarung deshalb vermieden werden sollten. Da die Vereinbarung nach Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 jederzeit geändert werden kann, sollte sie lieber zügig abgeschlossen werden, anstatt dass über jede Einzelheit lange verhandelt wird. Vor diesem Hintergrund soll dieses Handbuch u. a. den zuständigen Behörden und den Beamten als Anleitung dienen, wie sie die Rechtsvorschriften in der schriftlichen Vereinbarung uneingeschränkt berücksichtigen und gleichzeitig die Ermittlungen rasch einleiten können.

Der Rat der Europäischen Union hat am 8. Mai 2003 zuerst eine Empfehlung für ein Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe⁶ abgegeben und hat dann am 26. Februar 2010 eine Entschließung⁷ angenommen. Letztere wird nunmehr angewendet, und ihre Anlage 1 beinhaltet neben einer neuen Empfehlung zu den Teilnahmebedingungen an GEG auch spezifische Vorgaben für die Teilnahme von Europol. Überdies haben sich einige Mitgliedstaaten bereits auf GEG-Mustervereinbarungen verständigt, um die Verhandlungen zu beschleunigen.

⁶ Empfehlung des Rates vom 8. Mai 2003 zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) (ABl. C 121 vom 23.5.2003, S. 1).

⁷ Empfehlung des Rates vom 26. Februar 2010 zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) (ABl. C 70 vom 19.3.10, S. 1).

Zudem sieht das neue Modell für eine Vereinbarung – entsprechend der nationalen Praxis mehrerer Länder – eine Checkliste für den operativen Aktionsplan vor (siehe entsprechenden Vorschlag in Anhang IV des Modells für eine Vereinbarung), der ein von der GEG-Vereinbarung getrenntes, eigenständiges Dokument darstellt, welches der Festlegung der operativen Einzelheiten, der Strategie und Planung dient. Dies gewährleistet Flexibilität im Falle von Änderungen und soll zudem den Umfang und die Detailtiefe der zugrunde liegenden GEG-Vereinbarung einschränken.

Das Modell für eine Vereinbarung ist in Anlage 2 dieses Handbuchs wiedergegeben. Wohlgermerkt sind Eurojust und Europol jederzeit bereit, den Mitgliedstaaten bei der Formulierung ihrer Vereinbarungen zu helfen.

- Der Inhalt der GEG-Vereinbarung kann in bestimmten Gebieten als Ver- schlusssache gelten. Deshalb ist Folgendes zu beachten:
 - Die Zielrichtung der GEG muss genau eingegrenzt werden, damit keine Einzelheiten zu möglichen weiteren Verdächtigen, die noch Gegenstand anderer Ermittlungen sind, preisgegeben werden müssen.
 - Die Namen der GEG-Mitglieder können in einem Anhang aufge- führt oder getrennt übermittelt werden, damit die Identität bei- spielsweise von verdeckten Ermittlern, Spezialisten usw. nicht preisgegeben werden muss.
- Die Vereinbarung sollte die wichtigsten Vorschriften sowie eine klare Beschreibung der Aufgaben der Mitglieder und Teilnehmer enthalten.
- Während der Verhandlungen über eine Vereinbarung sollten neben dem Hauptziel der GEG auch die Unterschiede im Auge behalten werden, die in Bezug auf Strafverfahren, Beweislastregelungen und die für bestimmte Zwangsmaßnahmen zuständigen Behörden bestehen.
- Da jede GEG anders ist, passt die GEG-Modellvereinbarung vielleicht nicht immer; sie enthält jedoch nützliche Hinweise, was in der Verein- barung in jedem Fall abgedeckt werden sollte.

8. FAZIT

GEG sind als flexibles Instrument konzipiert, das grenzüberschreitende Ermittlungen in Strafsachen unterstützt und gegenseitiges Vertrauen schafft. Neben dem Hauptziel, den Mitgliedstaaten eine größere Wirksamkeit bei Ermittlungen in Fällen der internationalen schweren und organisierten Kriminalität zu ermöglichen, bietet eine GEG ihren Teilnehmern noch zahlreiche andere eindeutige Vorteile. Staaten, die an einer GEG teilgenommen haben, sind oftmals zu Befürwortern des GEG-Konzepts geworden und haben ihre Bereitschaft, GEG zur Ermittlung und Strafverfolgung der grenzüberschreitenden Kriminalität einzusetzen, deutlich zum Ausdruck gebracht.

Nicht für alle grenzüberschreitenden Ermittlungen stellt eine GEG das beste Instrument dar, doch sollte den Beamten bewusst sein, welche erheblichen Vorteile solche Gruppen bieten, damit sie in diesem Wissen entscheiden können, ob sie davon Gebrauch machen wollen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem nationalen Eurojust-/Europol-Verbindungsbüro oder über die GEG-Website, die sie über einen Link auf der Website von Europol

(<http://www.europol.europa.eu> oder von Eurojust (<http://www.eurojust.europa.eu> aufrufen können.

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über gemeinsame Ermittlungsgruppen

Österreich

§§ 60-62 und §§ 76-77 EU-JZG (Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Belgien

Artikel 8-10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches

Bulgarien

Artikel 476 Absatz 3 der Strafprozessordnung und Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000

Zypern

"Joint Investigation Act 2004" über gemeinsame Ermittlungen (Gesetz Nr. 244 (I)/2004)

Tschechische Republik

Artikel 442 und 443 der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 141/1961 Slg. geändert durch Gesetz Nr. 539/2004 Slg.)

Dänemark

Die Verabschiedung einschlägiger Rechtsvorschriften wurde als nicht erforderlich für die Umsetzung betrachtet. Der Zweck wurde mit dem Erläuternden Bericht zum Entwurf zur Umsetzung des Rechtshilfeübereinkommens 2000 erreicht.

Estland

Strafprozessordnung, Abschnitt 3 (Rechtshilfe in Strafsachen), Artikel 471

Finnland

Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1313/2002

Frankreich

Artikel 17 eines am 9. März 2004 verabschiedeten Gesetzes zur Aufnahme von zwei neuen Artikeln in die Strafprozessordnung: Artikel 695 – 2 und 695 – 3 Art. D15-1-4

Deutschland

§ 93 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000

Griechenland

Griechenland hat das Rechtshilfeübereinkommen 2000 noch nicht ratifiziert. Allerdings wird der Rahmenbeschluss über die GEG durch die Artikel 13-24 des Gesetzes 3663/2008 umgesetzt.

Ungarn

Artikel 55-59 und Artikel 36-49 des Gesetzes Nr. CXXX von 2003 über die Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Artikel 20-24 des Gesetzes Nr. LIV von 2002 über die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden

Irland

Strafrechtsgesetz 2004. Dieses Gesetz ändert die Artikel 3 und 4 des *Garda Síochána Act 1989*. Es hebt Artikel 5 des Europol-Gesetzes 1997 auf.

Italien

Italien hat den Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen noch nicht umgesetzt; auch das Rechtshilfeübereinkommen 2000 wurde noch nicht ratifiziert.

Lettland

Artikel 830-838 der Strafprozessordnung

Litauen

Artikel 171 (3) der Strafprozessordnung und "Empfehlungen für die Einsetzung und den Einsatz gemeinsamer internationaler Ermittlungsgruppen", angenommen durch Erlass des Generalstaatsanwalts der Republik Litauen vom 21.12.2004 (Veröffentlichungsnr. 186 – 6963)

Luxemburg

Gesetz vom 21. März 2006 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (Memorial A Nr. 57, 31/3/2006)

Malta

Artikel 435E (5) der Strafprozessordnung (aufgenommen durch IX.2003.128 und geändert durch III.2004.77); ferner beziehen sich Artikel 628A und 628B der Strafprozessordnung auf die Rechtshilfe in Strafsachen (aufgenommen durch IX.2003.128).

Niederlande

Artikel 552qa – 552qe der Strafprozessordnung

Norwegen

Norwegen hat kein besonderes Gesetz über die Teilnahme an GEG erlassen. Norwegen wird das Rechtshilfeübereinkommen 2000 und somit auch Artikel 13 umsetzen. Die Umsetzung/Ratifizierung wird voraussichtlich 2012 oder 2013 erfolgen.

Allerdings enthält die norwegische Rechtsordnung im Prinzip keine förmlichen Hinderungsgründe für eine Beteiligung Norwegens an einer GEG, falls Norwegen hierzu eingeladen wird.

Polen

Artikel 589b, 589c, 589d, 589e und 589f der Strafprozessordnung

Portugal

Gesetz Nr. 48/2003 (Rechtshilfe in Strafsachen). Das Kapitel über die Rechtshilfe in Strafsachen (Kapitel I) ist Teil des Gesetzes Nr. 144/1999 über die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Das Gesetz Nr. 48/2003 fügt diesem Kapitel neue Artikel hinzu (Artikel 145 A & B). Zudem bezieht sich Artikel 145 des Gesetzes 148/2003 auf GEG.

Rumänien

Law No. Gesetz Nr. 302/2004 über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, geändert durch das Gesetz Nr. 224/2006 - Artikel 169; Gesetz Nr. 368/2004 zur Ratifikation des 2.

Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen – Anhang – Artikel 20.

Slowakei

Artikel 10 Absatz 9 der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 301/2005), Artikel 128 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (Gesetz Nr. 300/2005).

Artikel 10 Absatz 9 der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 301/2005) legt die Regeln für GEG dar (Gleichstellung der GEG-Mitglieder mit Polizeibeamten; Ernennung des Leiters einer GEG; Voraussetzungen für die Einsetzung einer GEG usw.).

Artikel 128 Absatz 1 der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 300/2005) bestimmt, wer als öffentliche Stelle gilt (einbezogen werden u.a. auch GEG-Mitglieder, da sie Polizeibeamten gleichgestellt sind).

Slowenien

Artikel 160.b der Strafprozessordnung

Spanien

Gesetz 11/2003 vom 21. Mai 2003 über gemeinsame Ermittlungsgruppen im Rahmen der Europäischen Union und das Verfassungsgesetz 3/2003 vom 21. Mai 2003 über die strafrechtliche Haftung von in Spanien tätigen Mitgliedern gemeinsamer Ermittlungsgruppen.

Schweden

Artikel 1 und Artikel 2-9 des Gesetzes über bestimmte Formen der internationalen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Ermittlungen; Verordnung über bestimmte Formen der internationalen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Ermittlungen

Vereinigtes Königreich

Rahmenbeschluss des Rates und/oder Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000, zudem Artikel 103 und 104 des "Police Reform Act" und Artikel 16 des "Crime (International Cooperation) Act 2003"

**MODELL EINER VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN
ERMITTLUNGSGRUPPE**

Gemäß Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000⁸ über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Übereinkommen"), und dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002⁹ über gemeinsame Ermittlungsgruppen (im Folgenden "Rahmenbeschluss").

1. Parteien der Vereinbarung

Die folgenden Parteien haben eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (im Folgenden "GEG") geschlossen:

1. (Name der ersten zuständigen Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung)

und

2. (Name der zweiten zuständigen Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung)

⁸ ABl. C 197, 12.7.2000, S. 3.

⁹ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

3. (Name der letzten zuständigen Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung)

Die Parteien der Vereinbarung können gemeinsam vereinbaren, andere Behörden/ Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu ersuchen, Partei dieser Vereinbarung zu werden. Für etwaige Regelungen mit Drittländern, mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind und mit internationalen Einrichtungen, die an den Tätigkeiten der GEG beteiligt sind, siehe Anhang I.

2. Zweck der GEG

Die Vereinbarung betrifft die Bildung einer GEG zu folgendem Zweck:

Beschreibung des konkreten Zwecks der GEG. Dazu sollten die Tatumstände der aufzuklärenden Straftat(en) angegeben werden (Zeitpunkt, Ort und Art der Straftat.

Die Parteien können den konkreten Zweck der GEG im gegenseitigen Einvernehmen neu definieren.

3. Ansatz

Die Parteien der Vereinbarung können sich auf einen operativen Aktionsplan (OAP) einigen, in dem die Eckpunkte für die Erfüllung des Zwecks der GEG vorgegeben werden ¹⁰.

¹⁰ In Anbetracht der einschlägigen nationalen Rechts- und Offenlegungsvorschriften könnte der OAP direkt in die GEG-Vereinbarung bzw. als Anhang in diese Vereinbarung aufgenommen oder als gesonderte Verschlussache behandelt werden. In jedem Fall müssen die die Vereinbarung unterzeichnenden zuständigen Behörden Kenntnis vom Inhalt des OAP haben. Der OAP wird als flexibles Dokument erstellt, das praktische Regelungen bezüglich einer gemeinsamen Strategie sowie der Vorgehensweise zur Erfüllung des Zwecks der GEG gemäß Artikel 2 enthält, darunter auch diejenigen praktischen Regelungen, die nicht an anderer Stelle der Vereinbarung festgelegt sind. Anhang IV dieses Modells für eine Vereinbarung enthält eine Checkliste mit Punkten im Zusammenhang mit dem möglichen Inhalt des OAP.

4. Geltungsdauer der Vereinbarung

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses werden GEG für einen begrenzten Zeitraum gebildet. Im Sinne dieser Vereinbarung kann die GEG im nachstehenden Zeitraum zum Einsatz kommen:

vom

[Datum einsetzen]

bis zum

[Datum einsetzen]

Der in dieser Vereinbarung genannte Zeitraum kann von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen anhand der in Anhang II dieses Modells für eine Vereinbarung enthaltenen Vorlage verlängert werden.

5. Mitgliedstaat(en), in dem/denen die GEG zum Einsatz kommen soll

Die GEG kommt in dem/den nachstehenden Mitgliedstaat(en) zum Einsatz:

[Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten nennen, in denen die GEG zum Einsatz kommen soll.]

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses führt die Gruppe ihren Einsatz in voller Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durch, in dem ihr Einsatz erfolgt. Verlegt die GEG ihren Einsatzstützpunkt in einen anderen Mitgliedstaat, so gelten die Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats.

6. Der/die Leiter der GEG ¹¹

Die Parteien haben folgenden Vertreter der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen der Einsatz der Gruppe erfolgt, zum Leiter der GEG ernannt, unter dessen Leitung die Mitglieder der GEG ihre Aufgaben in dem Mitgliedstaat, dem er angehört, wahrzunehmen haben:

Mitgliedstaat	entsandt von (Name der Stelle)	Name	Dienstgrad und Zugehörigkeit (Polizei-, Justiz- oder sonstige zuständige Behörde)
-	-	-	-
-	-	-	-

Ist einer der obengenannten Bediensteten an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so benennen die Parteien unverzüglich und einvernehmlich eine Ersatzperson in einem Anhang zu der Vereinbarung. In dringenden Fällen reicht es aus, dass die an der GEG beteiligten Parteien die Ersatzperson schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung muss anschließend in einem Anhang zu der Vereinbarung bestätigt werden.

¹¹ Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses soll die Gruppe von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet werden.

7. Mitglieder der GEG

Abgesehen von den in Artikel 6 genannten Bediensteten sind folgende Personen¹² Mitglieder der GEG:

Mitgliedstaat	entsandt von (Name der Stelle)	Name/Identifi- zierungs- nummer (1)	Dienstgrad und Zugehörigkeit (Polizei-, Jus- tiz- oder sonstige zu- ständige Behörde)	Funktion
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-

(1) Bestehen stichhaltige Gründe für den Schutz der Identität eines oder mehrerer Mitglieder der GEG, z. B. bei verdeckten Ermittlungen oder Ermittlungen in Terrorismusfällen, die höchste Geheimhaltung erfordern, so sind diesen Mitarbeitern Identifizierungsnummern zuzuweisen, sofern die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der Partei der Vereinbarung ist, dies zulassen. Die zugewiesenen Nummern sind in ein Dokument aufzunehmen, das als Verschlussache eingestuft wird. Ist die Zuweisung einer Identifizierungsnummer nicht möglich, kann vereinbart werden, die Identität der Mitglieder in einem als Verschlussache eingestuften Dokument festzuhalten, das dieser Vereinbarung beigelegt und allen Parteien der Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird.

¹² Der GEG können Vertreter von Justiz-, Polizei- oder sonstigen zuständigen Behörden, die Ermittlungsaufgaben wahrnehmen, angehören. In diesem Zusammenhang können dies auch Mitglieder von Eurojust sein, wenn sie als zuständige nationale Behörden im Sinne von Artikel 9f des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität tätig sind. Dabei handelt es sich um die nationalen Mitglieder von Eurojust, ihre Stellvertreter und Assistenten, sowie andere Personen, die auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften ebenfalls Mitglieder des nationalen Büros sind, d. h. die abgeordneten nationalen Experten. Polizeibehörden können auch Mitglieder der nationalen Europol-Stellen der Mitgliedstaaten umfassen. Diese nationalen Stellen haben ihren Standort in den Mitgliedstaaten und sind nationale Polizeibehörden. Auch die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten bei Europol können weiterhin als nationale Polizeibeamte auftreten.

Ist einer der obengenannten Bediensteten an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so wird eine Ersatzperson unverzüglich in einem Anhang zu der Vereinbarung benannt oder vom zuständigen GEG-Leiter schriftlich mitgeteilt.

8. Teilnehmer der GEG

Die Bestimmungen über die Teilnehmer¹³ an einer GEG werden in dem betreffenden Anhang zu dieser Vereinbarung dargelegt.

9. Beweise

Die Parteien betrauen den Leiter oder ein bzw. mehrere Mitglieder der GEG mit der Beratung in Fragen der Beweiserhebung. Zu den Aufgaben eines Beraters gehört es unter anderem, den Mitgliedern der GEG eine Richtschnur für die bei der Beweiserhebung relevanten Aspekte und Verfahren an die Hand zu geben. Die Person(en), die diese Funktion ausübt/ausüben, sollte(n) hier angegeben werden.

Die Parteien können einander im operativen Aktionsplan (OAP) über Zeugenaussagen durch Mitglieder der GEG informieren.

10. Allgemeine Bedingungen der Vereinbarung

Im Allgemeinen gelten die in Artikel 13 des Übereinkommens und im Rahmenbeschluss vorgesehenen Bedingungen, wie sie von den einzelnen Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz der GEG erfolgt, umgesetzt wurden.

11. Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung – einschließlich, aber nicht beschränkt auf

a) die Aufnahme neuer Mitglieder in die GEG,

¹³ Benannt werden die Teilnehmer der GEG von Drittländern, Eurojust, Europol, der Kommission (OLAF), von Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, sowie von an den Tätigkeiten der GEG beteiligten internationalen Einrichtungen als Parteien der Vereinbarung gemäß Anlage I zu diesem Modell für eine Vereinbarung.

b) die Änderung des in Artikel 2 dieser Vereinbarung festgelegten Zwecks oder

c) Erweiterungen oder Änderungen der geltenden Artikel —

bedürfen eines von den Parteien unterzeichneten Anhangs entsprechend Anhang III dieses Modells für eine Vereinbarung, der der ursprünglichen Fassung beizufügen ist.

12. Interne Beurteilung

Mindestens alle sechs Monate beurteilen die Leiter der GEG die bei der Erfüllung des allgemeinen Zwecks der GEG erreichten Fortschritte und bestimmen und behandeln etwaige dabei festgestellte Probleme.

Nach Ende des GEG-Einsatzes können die Parteien bei Bedarf ein Treffen anberaumen, um die Arbeit der GEG zu beurteilen.

Die GEG kann einen Einsatzbericht verfassen, in dem sie darstellt, wie der operative Aktionsplan umgesetzt wurde und welche Ergebnisse vorzuweisen sind.

13. Besondere Regelungen der Vereinbarung (zur besseren Handhabbarkeit der Vereinbarung können einige oder alle der unter 13.1 bis 13.11 aufgeführten Punkte in den OAP verlagert werden) Im Rahmen dieser Vereinbarung können die folgenden besonderen Regelungen angewandt werden (es sei darauf hingewiesen, dass einige dieser Aspekte auch in dem Übereinkommen und im Rahmenbeschluss geregelt sind).

(Gegebenenfalls einzufügen. Die folgenden Unterkapitel sollen auf mögliche Bereiche hinweisen, die einer spezifischen Beschreibung bedürfen.)

13.1. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder der GEG von der Vornahme von Ermittlungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können

13.2. Besondere Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Ermittlungen im Einsatzmitgliedstaat durchführen können

13.3. Besondere Bedingungen, unter denen ein entsandtes Mitglied einer GEG seine eigenen nationalen Behörden ersuchen kann, von der Gruppe erbetene Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass die Vorlage eines Rechtshilfeersuchens erforderlich ist

13.4. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Informationen, die von entsendenden Behörden stammen, gemeinsam nutzen können

13.5. Bestimmungen zu den Medien, insbesondere zur erforderlichen Konsultation vor der Präsentation von Pressemitteilungen und vor offiziellen Briefings

13.6. Bestimmungen zur Einstufung der Vereinbarung als Verschlussache

13.7. Festlegung der Sprache, in der die Kommunikation erfolgt

13.8. Besondere Bestimmungen zu den Aufwendungen:

13.8.1. Bestimmungen zum Versicherungsschutz entsandter Mitglieder der GEG

13.8.2. Bestimmungen zu Aufwendungen für Übersetzungen/Dolmetschleistungen/Telefonüberwachung usw.

13.8.3. Bestimmungen zur Übersetzung, z. B. der Übersetzung erhaltener Dokumente in die Sprache anderer GEG-Mitglieder oder in die vereinbarte Kommunikationssprache (falls nicht identisch), da dies erhebliche (unnötige) Kosten verursachen kann

13.8.4. Bestimmungen zu Ausgaben oder zu Einnahmen aufgrund beschlagnahmter Vermögenswerte

13.9. Bedingungen, unter denen Unterstützung, um die gemäß dem Übereinkommen und anderen Vereinbarungen ersucht wird, gewährt werden kann.

13.10. Spezielle Datenschutzbestimmungen

13.10a Vertraulichkeit und Nutzung von Informationen, die während des Einsatzes der GEG bereits vorliegen und/oder beschafft werden

13.11. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Waffen mit sich führen/benutzen dürfen

Geschehen zu ... (Ort der Unterzeichnung) am ... (Datum)

(Unterschriften aller Parteien)

Anhang I

**ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER
GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE**

Teilnehmer einer GEG

Regelung mit Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF), mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, mit anderen internationalen Einrichtungen oder mit Drittländern

1. Parteien der Regelung

Name der ersten Partei der Vereinbarung, die kein Mitgliedstaat ist

Name der letzten Partei der Vereinbarung, die kein Mitgliedstaat ist (bei mehr als einer Partei)

und

Name der ersten zuständigen Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung

und

Name der zweiten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung
--

(...und...)

kommen überein, dass die folgenden Bediensteten von (*Namen der Parteien der Vereinbarung, die keine Mitgliedstaaten sind*) an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die durch die Vereinbarung vom... (*Datum und Ort der Vereinbarung, der dieser Anhang beigefügt wird*) eingesetzt worden ist, teilnehmen.

2. Teilnehmer der GEG

Die nachstehenden Bediensteten werden an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen:

Staat/Einrichtung	entsandt von (Name der Stelle)	Name	Dienstgrad und Zugehörigkeit	Funktion
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-

Der Mitgliedstaat ... hat beschlossen, dass seine nationalen Mitglieder von Eurojust als zuständige nationale Behörde an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen werden ¹⁴.

¹⁴ Absatz streichen, sofern unzutreffend.

Ist einer der obengenannten Bediensteten an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so wird in einem Anhang zu der Vereinbarung eine Ersatzperson benannt. In dringenden Fällen reicht es aus, dass die Partei die Ersatzperson schriftlich mitteilt. Diese Mitteilung muss anschließend in einem Anhang zu der Vereinbarung bestätigt werden.

3. Spezifische Regelungen

Die Teilnahme der obengenannten Bediensteten unterliegt den folgenden Voraussetzungen und erfolgt nur für die folgenden Zwecke:

3.1. *Erste Partei der Vereinbarung, die kein Mitgliedstaat ist*

3.1.1. Zweck der Teilnahme

3.1.2. Den Bediensteten übertragene Rechte (falls zutreffend)

3.1.3. Bestimmungen zu den Kosten

3.1.4. Besondere Bestimmungen, die den Zweck der Teilnahme betreffen oder die Erfüllung des Zwecks ermöglichen

3.1.5. Sonstige besondere Bestimmungen oder Voraussetzungen¹⁵

3.1.6. Spezifische Datenschutzbestimmungen

¹⁵ Beispielsweise Bezugnahmen auf den grundlegenden oder anzuwendenden Rechtsrahmen usw.

3.2. *Zweite Partei der Vereinbarung, die kein Mitgliedstaat ist (falls zutreffend).*

3.2.1. ...

4. Besondere Vereinbarungen über die Teilnahme von Europol¹⁶

4.1. Grundsätze der Teilnahme

4.1.1. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten unterstützen die Mitglieder der Gruppe im Einklang mit dem Europol-Beschluss und mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt.

4.1.2. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten sind unter der Führung des (der) Leiters (Leiter) der Gruppe nach Maßgabe von Nummer [...] der Vereinbarung tätig und leisten die zur Verwirklichung der Ziele und des Zwecks der GEG notwendige Unterstützung, wie sie von dem (den) Leiter(n) der Gruppe ermittelt wurde.

4.1.3. Die Europol-Bediensteten sind berechtigt, Aufgaben nicht auszuführen, die nach ihrer Ansicht im Widerspruch zu ihren Pflichten nach dem Europol-Beschluss stehen. In diesem Fall unterrichten die Europol-Bediensteten den Direktor oder dessen Vertreter hiervon. Europol berät sich mit dem (den) Leiter(n) der Gruppe, um eine für alle Seiten befriedigende Lösung zu finden.

4.1.4. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten beteiligen sich nicht an der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten können jedoch unter der Führung des (der) Gruppenleiters (Gruppenleiter) bei operativen Tätigkeiten der GEG anwesend sein, um vor Ort die Gruppenmitglieder, die die Zwangsmaßnahmen ergreifen, zu beraten und zu unterstützen, sofern in dem Land, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, keine rechtlichen Beschränkungen bestehen.

¹⁶ Ist nur aufzunehmen, wenn Europol an der GEG teilnimmt. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Europol-Beschlusses hat der Verwaltungsrat von Europol am 9. Juli 2009 diese Bestimmungen (Akte Nr. 3710-42r6) und am 18. November 2009 eine Modellvereinbarung (Akte Nr. 2610-74r2) angenommen. Aktualisierte Angaben enthält die Europol-Website: <http://www.europol.europa.eu>.

4.1.5. Artikel 11 Buchstabe a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet keine Anwendung auf die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten¹⁷.

4.1.6. Die Europol-Bediensteten unterliegen bei Einsätzen der GEG in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, dem innerstaatlichen Recht des Einsatzmitgliedstaats, das auf Personen mit vergleichbaren Aufgaben Anwendung findet.

4.2. Art der Unterstützung

4.2.1. Die teilnehmenden Europol-Bediensteten leisten sämtliche notwendigen oder beantragten Unterstützungsdienste Europol im Einklang mit dem Europol-Beschluss. Darunter fällt unter anderem die operative und strategische Unterstützung mit Analysen, insbesondere durch die Arbeitsdatei(en) zu Analysezwecken (Name(n) der Arbeitsdatei(en) und zugehörige Projekte).

Nach Maßgabe der Aufforderung und des Antrags des (der) Gruppenleiters (Gruppenleiter) kann Europol die GEG durch den Einsatz eines "mobilen Europol-Büros" oder anderer technischer Ausrüstung unterstützen, soweit diese verfügbar sind und ihr Einsatz im Einklang mit den Europol-Sicherheitsnormen steht.

4.2.2. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten können bei allen Tätigkeiten Hilfeleistung geben, insbesondere indem sie für die GEG-Mitglieder nach Maßgabe der Aufforderung des (der) Gruppenleiters (Gruppenleiter) eine Kommunikationsplattform bereitstellen, ihnen strategische, kriminaltechnische und kriminalwissenschaftliche Unterstützung leisten und operative Fachkenntnis und Beratung vermitteln.

4.2.3. Europol erleichtert – innerhalb seines Rechtsrahmens – auf Aufforderung des (der) Gruppenleiters (Gruppenleiter) den sicheren Austausch von Informationen zwischen den GEG-Parteien und nicht teilnehmenden Staaten und/oder EU-Einrichtungen sowie internationalen Organisationen.

¹⁷ Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 266).

4.3. Zugang zu den Informationsverarbeitungssystemen Europol

4.3.1. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten haben Zugang zu den Informationsverarbeitungssystemen Europol nach Artikel 10 des Europol-Beschlusses. Dieser Zugang der Europol-Bediensteten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Europol-Beschlusses und den geltenden Sicherheits- und Datenschutznormen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der GEG.

4.3.2. Die Europol-Bediensteten können mit den Mitgliedern der GEG direkt Verbindung aufnehmen und nach Maßgabe des Europol-Beschlusses Informationen aus einem der in Artikel 10 des Europol-Beschlusses aufgeführten Informationsverarbeitungssysteme an die Mitglieder und entsandten Mitglieder der GEG weitergeben. Die Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung dieser Informationen müssen beachtet werden.

4.3.3. Informationen, die ein Mitglied des Europol-Personals im Rahmen seiner Teilnahme an der GEG mit Zustimmung und unter Verantwortung des Mitgliedstaats, der die betreffende Information zur Verfügung gestellt hat, erlangt, dürfen nach den im Europol-Beschluss festgelegten Bedingungen in jedes Element des in Artikel 10 dieses Beschlusses genannten Informationsverarbeitungssystems eingegeben werden.

4.4. Kosten und Ausrüstung

4.4.1. Der Mitgliedstaat, in dem Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist für die Bereitstellung der zur Ausführung der Aufgaben erforderlichen Ausrüstung (Büroräume, Telekommunikation usw.) verantwortlich und trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Der jeweilige Mitgliedstaat stellt ferner Bürokommunikationssysteme und sonstige für den (verschlüsselten) Datenaustausch notwendige Ausrüstung bereit. Die Kosten werden von diesem Mitgliedstaat getragen.

4.4.2. Europol trägt die Kosten, die durch die Teilnahme der Europol-Bediensteten an der GEG anfallen, insbesondere für Versicherung und Gehälter dieser Bediensteten, ferner für ihre Unterkunft sowie die Reisekosten. Europol trägt zudem die Kosten für die unter den Nummern 4.1 und 4.2 genannte besondere Ausrüstung.

Datum/Unterschriften¹⁸

¹⁸ Unterschriften der Parteien dieser Vereinbarung.

**ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER
GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE**

Vereinbarung zur Verlängerung des Einsatzes einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe

gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁹ und Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen²⁰:

Die Parteien kommen überein, den Zeitraum zu verlängern, für den die gemeinsame Ermittlungsgruppe (im Folgenden "GEG") mit der Vereinbarung eingesetzt wurde, die am [Datum einsetzen] in [Ort der Unterzeichnung einsetzen] unterzeichnet wurde und als Kopie beigefügt ist.

Die Parteien sind der Auffassung, dass der Zeitraum, für den die GEG eingesetzt wurde, über seinen Endtermin am [Datum einsetzen, an dem der Zeitraum endet] hinaus verlängert werden sollte, da der in Artikel [Artikel über den Zweck der GEG einsetzen] festgelegte Zweck der GEG noch nicht erfüllt ist.

Die Umstände, die eine Verlängerung des Zeitraums, für den die GEG eingesetzt wurde, erforderlich machen, sind von allen Parteien sorgfältig geprüft worden. Die Verlängerung dieses Zeitraums wird als erforderlich betrachtet, damit der Zweck, für den die GEG eingesetzt wurde, erfüllt wird.

Die GEG wird daher bis zum [Datum einsetzen, an dem der neue Zeitraum endet] weiter tätig sein. Der obengenannte Zeitraum kann von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen nochmals verlängert werden.

Datum/Unterschrift

¹⁹ ABl. C 197, 12.7.2000, S. 3.

²⁰ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

**ZUM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER
GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE**

**Vorgeschlagener Wortlaut für andere Änderungen als die Änderung des Zeitraums, für den
eine GEG eingesetzt wurde**

gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²¹ und Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen²², nach dem die gemeinsame Ermittlungsgruppe eingesetzt wurde:

Die Parteien kommen überein, die als Kopie beigefügte schriftliche Vereinbarung, mit der die gemeinsame Ermittlungsgruppe (im Folgenden "GEG") am *[Datum einsetzen]* in *[Ort einsetzen]* eingesetzt wurde, zu ändern.

Die Unterzeichner kommen überein, dass die Vereinbarung wie folgt geändert wird:

1. (Änderung ...)
2. (Änderung ...)

Die Umstände, die eine Änderung der Vereinbarung über die GEG erforderlich machen, sind von allen Parteien sorgfältig geprüft worden. Die Änderung/en der Vereinbarung über die GEG wird/werden als erforderlich betrachtet, damit der Zweck, für den die GEG eingesetzt worden ist, erfüllt wird.

Datum/Unterschrift

²¹ ABl. C 197, 12.7.2000, S. 3.

²² ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

Vorschlag für eine Checkliste für den operativen Aktionsplan (OAP)⁽²³⁾

Folgende Punkte können von den Parteien behandelt werden:

Einleitung — Beschreibung des Zwecks der GEG. Der unter "Zweck der GEG" in der GEG-Vereinbarung formulierte Text würde normalerweise genügen.

Operatives Verfahren — Benennung des Ortes (der Orte), an dem (denen) der Einsatz der GEG wahrscheinlich erfolgt, Beschreibung der Art und Weise, wie die GEG verwaltet und die Ermittlungen durchgeführt werden, ferner Kenntnisnahme von nationalen Rechtsvorschriften, Leitlinien und Verfahren

Rolle der Mitglieder und/oder Teilnehmer der GEG — Benennung und Beschreibung der einzelnen operativen Funktionen und Aufgaben jedes Mitglieds und/oder Teilnehmers der GEG (EU-Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust, OLAF), falls nicht schon in der GEG-Vereinbarung beschrieben

Zu ergreifende besondere oder spezifische Maßnahmen — Benennung und Beschreibung der Ermittlungstätigkeiten, die besonderer Maßnahmen oder eines besonderen Verfahrens bedürfen, wie z. B. bei Verdächtigen im Kindesalter, Opfern, gefährlichem/feindlichem Einsatzumfeld

Einsätze und Ermittlungsbefugnisse — Benennung und Beschreibung besonderer Einsätze/Ermittlungstechniken bei Ermittlungen, z. B. eingreifende (intrusive) Überwachung, Informanten, verdeckte Ermittler, Überwachung der Kommunikation usw. sowie einschlägige Rechtsvorschriften/Verfahren

²³ Inhaltlich ist der OAP ein fortzuschreibendes Dokument über die praktischen Fragen einer GEG. Der OAP sollte mit dem Abschnitt 13 "Besondere Regelungen" der GEG-Vereinbarung im Einklang stehen. Einige Punkte aus Abschnitt 13 können in den OAP aufgenommen werden.

Informationsaustausch und Kommunikation — Beschreibung der Art und Weise des Informationsaustauschs sowie der Verfahren für die Kommunikation und Benennung des zuständigen Partners oder der zuständigen Stelle, z. B. Europol, Eurojust, OLAF, SECI, Interpol; möglicherweise muss vereinbart werden, in welcher Sprache kommuniziert wird; Prüfung der Nutzung der sicheren Europol-Kommunikation (SIENA) und der Arbeitsdateien zu Analysezwecken als Möglichkeit für ein sicheres Umfeld für die Speicherung empfindlicher Informationen

Bewertung von Erkenntnissen und Aufgabenzuweisung — Beschreibung der Erhebung und des Ausbaus von Erkenntnissen sowie einschlägiger Leitlinien

Finanzermittlungen — Prüfung des Erfordernisses einer Untersuchung der "Geldkanäle"

Erhebung von Beweismitteln — Benennung — je nach gerichtlicher (gerichtlichen) Zuständigkeit(en) von Rechtsvorschriften, Leitlinien, Verfahren usw., die zu berücksichtigen sind, einschließlich der zuständigen Stelle/Person und des Erfordernisses einer Übersetzung von Beweismaterial

Strafverfolgung — Benennung der zuständigen Behörde in jedem Land/Gebiet sowie von Leitlinien im Zusammenhang mit Strafverfolgungsbeschlüssen, einschließlich der diesbezüglichen Rolle von Eurojust

Zeugenaussage — Prüfung der Frage, ob die GEG-Mitglieder in dem jeweiligen Gebiet möglicherweise Aussagen machen müssen und welche Verfahren in dem jeweiligen Gebiet gelten

Offenlegung — Beschreibung der Vorschriften und Verfahren, die in jedem etwaigen Gebiet des Einsatzes der GEG gelten

Operative und strategische Sitzungen — Benennung und Beschreibung der vorgesehenen Sitzungen, einschließlich ihrer Häufigkeit und ihrer Teilnehmer

Verwaltung und Logistik – Alle Fragen zu Verwaltung, Ausrüstung (wie etwa Büroräume, Fahrzeuge, IT-Ausrüstung oder sonstige technische Ausrüstung), Ressourcen, Personal, Medien, Vertraulichkeit usw. sollten hier behandelt werden:

– Übersetzung

– Büroräume

– Fahrzeuge

– Sonstige technische Ausrüstung
